

Inserate.

Vorschriften für Waarensendungen nach Spanien.

Laut einem vom schweizerischen Generalkonsulat in Madrid mitgetheilten Cirkular der Generaldirektion der spanischen Zollverwaltung müssen bei Waaren, welche von Staaten herkommen, mit denen Handelsverträge abgeschlossen wurden, folgende Vorschriften beobachtet werden, damit der bezüglichliche vertragsmäßige Tarifansatz auf dieselben Anwendung findet:

1. Die Waaren müssen von einem von der Ausgangszollstätte, oder dem Gemeinderath des Wohnortes, oder der Handelskammer, oder auch vom Fabrikant oder Spediteur selbst ausgestellten Ursprungschein begleitet sein. Derselbe soll folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Die Nummer (numero y numeracion), Marke und das Bruttogewicht jedes Collo;
- b. Angabe der Arten der Waaren, welche sich darin befinden, mit genügenden Aufschlüssen, um die Verifikation vornehmen zu können;
- c. den Ort der Produktion, Manufaktur oder Fabrik;
- d. ob die für Spanien bestimmte Waare direkt oder per Transit durch ein anderes Land und durch welches dorthin gelange;
- e. Datum und Unterschrift der Beamten der ausländischen Zollverwaltung, des Gemeinderaths oder der Handelskammer, welche das Zeugniß ausstellen, eventuell des Fabrikanten oder Speditors; die Unterschrift der beiden letztern muß amtlich beglaubigt sein;
- f. das Zeugniß muß vom spanischen Konsul des Ortes oder Landes, aus welchem die Waare kommt, visirt sein.

2. Für die nach Spanien bestimmten, mit einem bezüglichlichen Ursprungszeugniß versehenen Waaren ist, wenn dieselben durch einen Vertragsstaat transitiren, der Nachweis des Transits nicht

nöthig; wenn aber die Waaren nicht durch einen Vertragsstaat transitiren, so soll der Transit durch ein spezielles Zeugniß nachgewiesen werden, welches vom spanischen Konsul oder von der betreffenden Zollbehörde auf Vorweisung des Ursprungszeugnisses und der auf den angegebenen Transit bezüglichen Dokumente ausgestellt wird.

3. Die Ursprungszeugnisse können in spanischer Sprache oder in fremder Sprache abgefaßt sein; in letzterm Fall werden dieselben in Spanien durch beeidigte Uebersetzer, oder durch Schiffsdollmetscher, oder durch die Konsuln der Vertragsstaaten, aus denen die Waare herkommt, oder von den Behörden für Handel, Industrie und Landwirtschaft der bezüglichen Orte übersezt.

4. Die Zollbehörden prüfen die Ursprungszeugnisse und vergleichen sie mit den Fabrikmarken und der Qualität der Waaren.

5. Für eine kleine Menge von Waaren und Effekten, welche Reisende aus Vertragsstaaten für ihren Gebrauch mit sich führen, bedürfen sie keine Ursprungszeugnisse. Um die den Vertragsstaaten gewährten Begünstigungen beanspruchen zu können, ist indessen nöthig, daß die Effekten und Waaren bei der Prüfung als Erzeugnisse eines Vertragsstaates anerkannt werden.

6. Wenn die Kaufleute Zeugnisse empfangen, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, so können sie dieselben, ohne daß die Waaren zurückgezogen werden müssen, zurücksenden, um die ausgelassenen Formalitäten erfüllen zu lassen. Inzwischen können sie von der durch die Zollreglemente eingeräumten Magazinirungsfrist Gebrauch machen. Die Waare wird dann bei Vorweisung des Zeugnisses zur Verifikation derselben als definitiv zugelassen betrachtet.

7. Wenn bei der Verifikation der Waare die bezüglichen Zeugnisse nicht vorgewiesen werden, oder wenn dieselben nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, oder wenn diese Dokumente mit den Waaren, auf welche sie sich beziehen, nicht übereinstimmen, wird die Verzollung verlangt, wie sie gegenüber Staaten besteht, mit denen Spanien keinen Vertrag abgeschlossen hat.

Bern, den 12. Juli 1880.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschafts-Departement.**

Taravergütung

für

Waarensendungen nach Deutschland.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin theilt uns mit, daß der deutsche Bundesrath in seiner Sitzung vom 26. Juni die Ermäßigung der Taravergütung auf folgenden Waaren beschlossen hat:

- 1) Baumwollengarn, rohes, eindrähtiges (Nr. 2 c₁ des Zolltarifs; siehe Beilage zum Bundesblatt Nr. 37 vom Jahr 1879):
in Fässern auf 15 %.
- 2) Messingdraht unplattirt (Nr. 19 b des Zolltarifs):
 - a) in Fässern von mehr als 50 kg. Bruttogewicht auf 7 %,
 - b) in Kisten " " " 50 " " " 9 %.

Bern, den 16. Juli 1880.

Schweiz, Handels- & Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Auf 1. August 1880 wird die Station Rosé der Westschweizerischen Bahnen, zwischen Matran und Neyruz gelegen, für den directen Güterverkehr eröffnet, und es treten auf diesen Zeitpunkt nachstehende Tarifnachträge in Kraft:

- 1) VII. Nachtrag zum Tarif für den directen Güterverkehr zwischen der Schweiz. Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen einerseits, der Schweiz. Centralbahn und den Westschweizerischen Bahnen anderseits vom 1. Januar 1878;
- 2) V. Nachtrag zum Tarif für den directen Güterverkehr der Bötzbahn mit den übrigen schweizerischen Bahnen vom 1. Januar 1879.

Obgenannte Nachträge enthalten Taxen für den directen Güterverkehr der Station Rosé. Exemplare derselben können bei unsern Güterexpeditionen eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 12. Juli 1880.

Die von der Masseverwaltung der Schweizerischen Nationalbahn auf 31. Juli nächsthin gekündigten Tarife der bisherigen Westsection verbleiben auch nach genanntem Tage bis auf Weiteres in Kraft.

Zürich, den 13. Juli 1880.

Mit 1. August 1880 tritt zum Gütertarif Basel S. C. B.-Ostschweiz vom 1. Januar 1880 ein I. Nachtrag und zum Gütertarif Basel Badische Bahn und Waldshut-Ostschweiz vom 1. Januar 1880 ein III. Nachtrag in Kraft. Durch dieselben werden die Taxen zwischen Basel C. B. und den Stationen der Bötzbahn, der Schweiz. Nordostbahn und der Linie Effretikon-Hinwil im 5. Anhang zum schweizerischen Spezialtarif für Getreide vom 1. Dezember 1878, ferner der Ausnahmetarif für Getreide, Mehl etc. zwischen Basel Badische Bahn und Stationen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen vom 1. November 1879 aufgehoben und ersetzt.

Exemplare der Nachträge können, ersterer à 10 Cts., letzterer à 20 Cts. bei unsern Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 16. Juli 1880.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über nachverzeichnete Gegenstände.

Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 15. Juli nicht im Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, dieselben zu verlangen unter Angabe der Gruppe, auf welche sie gedenken Angebote einzureichen.

Die Angebote müssen bis zum 31. Juli in unsern Händen sein.

Die Lieferungstermine beginnen mit dem 15. Januar und schließen mit 15. November 1881.

Die Preise sind franko Pakung und Transport auf die dem Lieferanten nächst gelegene Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Pakmaterial, sowie von Ausschußwaren, liegen zu Lasten des Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung, sowie über die meisten Gegenstände in den kantonalen Ausrüstungsmagazinen (Zeughäusern) eingesehen werden. Geschirre, Trainsättel und Kummte sind zudem in den eidg. Kriegsdépôts Zürich, Luzern und Morges aufgelegt.

Ordonnanzen sind vom eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen. Zeichnungen und Beschreibungen der mit * bezeichneten Artikel werden gegen Nachnahme des Kostenpreises von unserer Verwaltung abgegeben.

Die Lieferanten erhalten die ihnen von der Verwaltung zu verabfolgenden Gegenstände (Garnituren, Sattelbäume, Strikwerke etc.) gratis und franko Ankunftsstation zugesandt.

Das Nähere besagen die Angebotbogen.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
I. Gruppe.	10,500	Gewehrriemen.	*
"	10,000	Leibgurte.	*
"	700	Faschinenmessertaschen, einfache.	*
"	700	" mit 2 Schnallen.	*
"	9,000	Bajonnetscheidentaschen.	*
"	5,000	Bajonnetscheiden, gewöhnliche.	*
"	1,500	" mit Schlaufen.	*
"	9,200	Patrontaschen für Infanterie.	*
"	50	" " Dragoner.	*
"	80	" " Guiden.	*
"	150	Säbelkuppel mit Schlagband für Dragoner.	*
"	300	" " " " Guiden und Train.	*
"	200	Karabinerriemen.	*
"	80	Revolverfutterale mit Riemen.	Modell.
"	400	Trompetertaschen.	"
"	100	Trommelkuppel mit Kniefell.	"
"	200	Fouriertaschen für Unberittene.	"
"	90	" Berittene.	"
II. Gruppe.	180	Offiziers-Reitzeuge, vollständige, nebst Zäumung, vordern und hintern Paktaschen, Pakriemen, Gurt, Steigriemen mit Bügel, Sattelunterlagdecke (wozu die Verwaltung den Filz gratis liefert), I. Qualität: 80 Stük. II. " 100 "	Ordonnanz vom 24. April 1874.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	310	Vollständige Reitzzeuge für Kavallerie, nebst Zäumung, Paktaschen, Pakriemen, Satteltgurt, Steigriemen, Unterlagdeke, Vorrathsmunitionstaschen, Hufnageltäschchen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis: Sattelbaum mit Grundsiz, hänfenes Gurtstück, Filz und Tuch zu Unterlagdeke, Stegpolster und Keile, Steigbügel und Gebisse.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"			
"			
"			
"	310	Filzgarnituren für Kavalleriereitzzeuge (Filzunterlagdecken, Stegpolster und Keile).	Ordonnanz vom 3. Febr. 1875 und Modell.
"	160	Sattelkisten für Offiziersreitzzeuge.	Vorschrift.
"	310	Grundsiz, aufgespannt.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	310	Hänfene Gurtstücke.	"
"	100	Karabinerholftern.	"
"	150	Revolvertaschen.	"
"	3	Arbeitertaschen.	"
"	470	Stallhalftern.	"
"	470	Stallgurten.	"
"	470	Kopfsäke aus Segeltuch.	"
"	310	Futtersäke.	"
"	310	Paar Hengarne.	"
"	310	Fouragierstrike.	"
"	470	Pferdedecken.	Modell und Beschreibung.
"	470	Staublappen, als Taschen eingerichtet.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	1478	Munitionstransportsäke.	Modell.
"	4534	Brodsäke von 120 cm. Länge und 57 cm. Breite, aus Zwilch.	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
III. Gruppe.	40	Fangschnüre für Dragoner-Unteroffiziere.	Modell.
"	20	" " Guiden-Unteroffiziere.	"
"	150	Trompeterschnüre für Infanterie.	"
"	30	" " Kavallerie.	"
"	70	" " Artillerie.	"
"	120	Mundstückschnüre für Infanterie.	"
"	40	" " Kavallerie.	"
"	80	" " Artillerie.	"
		Gradabzeichen für Unteroffiziere.	
		1. Infanterie.	
		a. Füsiliere.	
"	50	Paar für Feldweibel, fein, Silber.	Modell und Reglement vom 24. Mai 1875.
"	50	" " Fouriere, " "	"
"	600	" " Wachtmeister, " "	"
"	600	" " " halbfein, " "	"
"	2800	" " Korporale, Wolle, weiß	"
		b. Schützen.	
"	10	Paar für Feldweibel, fein, Gold.	"
"	20	" " Fouriere, " "	"
"	20	" " " halbfein, " "	"
"	60	" " Wachtmeister, fein, " "	"
"	60	" " " halbfein, " "	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.	
2. Kavallerie.				
III. Gruppe.	20	Paar für Feldweibel, fein, Silber.	Modell und Reglement vom 24. Mai 1875.	
"	20	" " " halbfein, "		"
"	30	" " Wachtmeister, "		"
"	90	" " Korporale, Wolle, weiß.		"
3. Artillerie.				
"	50	Paar für Feldweibel, halbfein, Gold.	"	
"	120	" " Wachtmeister, "	"	
"	300	" " Gefreite, Wolle, orange.	"	
4. Genie.				
"	20	Paar für Feldweibel, fein, Gold.	"	
"	20	" " " halbfein, "	"	
"	20	" " Fouriere, fein, "	"	
"	20	" " " halbfein, "	"	
"	40	" " Wachtmeister, fein, "	"	
"	120	" " " halbfein, "	"	
"	150	" " Gefreite, Wolle, orange.	"	
5. Sanität.				
"	100	Paar für Korporale, Wolle, weiß.	"	
6. Verwaltung.				
"	10	Paar für Fouriere, fein, Silber.	"	
"	20	" " " halbfein, "	"	

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstände.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
IV. & V. Gruppe.	1150	Säbel für berittene Mannschaft.	Ordonnanz und Modell.
"	1150	Faschinenmesser.	"
"	300	Pionniersäbel.	"
"	220	Säbel für Infanteriefeldweibel.	"
"	90	Trommeln mit Tragriemen und je einem Vorrathsfell.	Ordonnanz 1868.
"	+	Paar Trommelschlägel aus Ebenholz.	Modell.
"	+	Feldbeile.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	70	Cornet.	Modell
"	35	Althorn.	"
"	20	Baryton B.	"
"	17	Baryton Es.	"
"	+	Striegel mit Hufräumer, für Kavallerie.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	+	Pferdebürsten.	"
"	+	Hufsalbbürsten.	"
"	+	Hufsalbbüchsen.	"
"	+	Schwämme.	Ordonnanz vom 3. Febr. 1875 und Modell.
"	+	Fouriertaschen-Ausrüstungen.	Modell.
"	+	Feldstecher.	"
"	+	Linnemann'sche Spaten.	"
"	+	Tragbare Bikel.	"
"	+	Wurfschaukeln.	"
"	+	Bikelhauen.	"
"	+	Große Aexte.	"
"	+	Waldsägen.	"
"	+	Stangengebisse für Kavallerie aus bestem Schmied- eisen und verzinnt.	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstände.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
IV: & V. Gruppe.	+ 310	Trensengebisse für Kavallerie, aus bestem Schmied- eisen und verzinnt.	Modell.
"	+ 310	Vorrathskinnketten mit Haken.	
"	+ 600	Stangengebisse für Artillerie-Zugpferde, aus bestem Schmiedeisen und verzinnt.	Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr v. 24. April 1874 und Modell.
"	+ 600	Trensengebisse für Artillerie-Zugpferde, mit Zügel- kette, aus bestem Schmiedeisen und verzinnt.	"
"	+ 910	Paar Steigbügel.	
"	12	Hufschmiedbesteke.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	840	8 cm. Geschößkisten.	Modell.
"	420	8 cm. Patronenkisten.	"
"	400	10 cm. Geschößkisten.	"
"	200	10 cm. Patronenkisten.	"
"	+ 18,000	Doppelknöpfe von 9 mm. Schaftlänge.	Muster.
"	+ 7,000	Schnallen 33 mm.	"
"	+ 9,000	" 20 mm.	"
"	+ 4,000	messingene Schließknöpfe.	"
"	+ 150	Ringe, verzinnt, mit Haken 22 mm.	"
"	+ 350	" 41 mm.	"
"	+ 300	Federhaken aus Stahl, für Säbelkuppel.	"
"	+ 100	Ringe, verzinnt, 20 mm., aufgeschnitten.	"
"	+ 200	" lakirt, 22 mm.	"
"	4,500	Eisenwinkel.	"
"	200	Karabinerhaken, aus Schmiedeisen.	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
		NB. Für die mit + bezeichneten Gegenstände sind nebst dem Angebote Qualitätsmuster einzugeben; Werkzeuge, wie Bikel, Schaufeln und Aexte sind mit Stiel oder Halm zu versehen. Die Muster sind uns franko einzusenden, wogegen die Verwaltung nicht acceptirte Stüke ebenfalls frankirt an die resp. Absender zurückfolgen läßt.	
VI. Gruppe.	700	Trainsättel, von braunem Zeugleder (Sattelsiz von braunem Kalbleder), mit Sattelgurt, Steigriemen, Strangenscheiden und Bauchriemen. Alles in ungeschwärztem Leder.	Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr vom 24. April 1874 und Modell.
"	700	Gurtstücke zu Trainsattelgurten.	
"	700	Englische Kummte.	
"	350	Paar Geschirre, aus ungeschwärztem Zeugleder gearbeitet: Lederhalter mit Halfterstrick, Stangen- und Trensenzaum mit Zügeln, Zugstrangen mit Zugriemen und Anstößen; Rückhaltriemen mit Rückhaltkloben, Hintergeschirr mit Hintergeschirrriemen und Strangenträgern.	Ordonnanz 1853 und Modell. * Nach Zeichnung vom Dezember 1878 und Supplement vom Januar 1880.
		Die Verwaltung liefert hiezu gratis: Geschirrgarnituren, Sattelbäume, Kummteisen, Strikwerk etc.	
"	700	Paar Zugstrangen } 4-litzig aus Hanf bester Qualität,	"
"	700	" Anstöße } 15 ^{mm} dik, an einem Endezugespizt.	"
"	700	Paar Pakriemen.	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
VII. Gruppe.	1,100	Exerzierwesten für Infanterie, aus Kaputtuch nach Vorschrift und Normalmuster.	Muster.
"	40	Westen für Bereiter	Arbeitskleider für Kavallerie.
"	40	" " Wärter	
"	40	Mützen " Bereiter	
"	40	" " Wärter	
"	100	Stallschürzen	Arbeitskleider für Genie.
"	100	Westen	
"	100	Paar Beinkleider	
"	12,000	Feldbinden.	

Bern, den 10. Juli 1880.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:
Technische Abtheilung.

Publikation.

Eidgenössisches Anleihen von 1867, 1871 und 1877.

Nachdem der Bundesrath, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1879, die Aufnahme eines Anleihe von 35 Millionen Franken beschlossen und dabei den Inhabern der eidg. Titel von den Anleihen 1867, 1871 und 1877 das Recht der Conversion vorbehalten, beziehungsweise die Rückzahlung der nicht convertirten Obligationen verfügt hat, wird hiemit den inhabern, welche ihre Obligationen nicht zur Conversion angemeldet haben, in Erinnerung gebracht, daß die Rückzahlung dieser Titel des Anleihe von 1867 am 31. Juli,

" " 1871 " 31. August,

" " 1877 " 1. Oktober

dieses Jahres erfolgt, und die Verzinsung davon je von diesem Tage an aufhören wird.

Die Obligationen werden unter Rückgabe der nicht verfallenen Coupons eingelöst:

bei der Bundeskasse in Bern;

bei sämtlichen Haupt-Zoll- und Kreispostkassen;

sowie diejenigen vom Anleihen von 1867:

in Frankfurt bei J. Goll & Söhne, und

„ Stuttgart bei Dortenbach & Cie.

Denjenigen Inhabern, welche die Rückzahlung in größeren Posten bei einer Haupt-Zoll- oder Kreispostkasse zu effectuiren gedenken, empfehlen wir, die betreffende Kasse einige Tage vor der Verfallzeit gefälligst davon avisiren zu wollen.

Bern, den 1. Juli 1880.

Eidg. Staatskasse.

Publikation.

Eidgenössisches Anleihen 1867.

Bezug nehmend auf unsere Publikation vom 1. dieses Monats machen wir hiemit bekannt, daß die nicht zur Conversion angemeldeten und auf 31. Juli 1880 fälligen Titel obigen Anleihe schon vom 20. Juli an von der unterzeichneten Kasse zurückbezahlt werden.

Bei den Haupt-Zoll- und Kreis Postkassen beginnt die Rückzahlung erst mit dem 31. Juli 1880.

Bern, den 15. Juli 1880.

Eidg. Staatskasse.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|--|---|
| 1) Postkommis in Coppet (Waadt). | Anmeldung bis zum 30. Juli 1880 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 2) Abwart beim Postbureau Lausanne. | } Anmeldung bis zum 30. Juli 1880 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 3) Postablagehalter und Briefträger in Crissier (Waadt). | |
| 4) Briefträger in Arbon (Thurgau). | } Anmeldung bis zum 30. Juli 1880 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 5) Postkommis in Wetzikon (Zürich). | |
| 6) " " Zürich. | |
| 7) " " Schaffhausen. | |

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1880
Date	
Data	
Seite	483-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 765

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.